

Freiberger Anzeiger und Tageblatt.

Amtsblatt für die königlichen und städtischen Behörden zu Freiberg und Brand.

Verantwortlicher Redakteur Julius Braun in Freiberg.

N^o 16.

Erscheint jeden Sonntag Abends 6 Uhr für den andern Tag. Preis vierteljährlich 2 Mark 25 Pf., zweimonatlich 1 M. 50 Pf. u. einmonatlich 75 Pf.

Freitag, den 21. Januar.

Inserate werden bis Vormittags 11 Uhr angenommen und beträgt der Preis für die gelassene Zeile oder deren Raum 15 Pfennige.

1881.

Vorwärts oder rückwärts?

Geht es mit unserer Volkswohlfahrt im Allgemeinen vorwärts oder rückwärts? Wenn man die Klagen über das viele Leid, welches heute überall, wohin man auch blicken mag, vorhanden ist, und wenn man dann von den „guten, alten Zeiten“ liest, in denen es sich so behaglich lebte — so möchte man wohl zu der Ansicht kommen, es werde immer schlimmer in der Welt und wir hätten doch eigentlich viel schwerer zu tragen als unsere Vorfahren, die in Gemüthlichkeit ihr Leben genossen, denen noch keine soziale Frage, keine Ueberproduktion, keine Schleiher-Konkurrenz u. Kopfschmerzen machte. Wer sich aber nicht von unklaren Stimmungen und subjektiven Neigungen leiten läßt, sondern frei von aller schwärmerischen Romantik an der Hand der Wissenschaft die sozialen Zustände der Vergangenheit mit denen der Gegenwart vergleicht, wird sehr bald finden, daß der Fortschritt, welchen die Menschheit und speziell unser Volk in diesem Jahrhundert gemacht, auch in Bezug auf den allgemeinen Volkswohlstand ein so riesiger ist, daß keine frühere Epoche dem gleichkommt. Denken wir nur an die Ausrottung der Sklaverei und den letzten Rest der Leibeigenschaft in diesem Jahrhundert; vergleichen wir die Lage des Bauernstandes vor hundert Jahren mit der heutigen, so treten uns die gewaltigen sozialen Fortschritte recht deutlich vor Augen.

Aber noch viel schlagender lassen sich diese Fortschritte nachweisen, wenn wir — natürlich immer in Durchschnittsziffern — die Lebensweise der sogenannten niederen Klassen vor achtzig Jahren vergleichen mit der heutigen, oder auch den Komfort des damaligen Mittelstandes in Vergleich bringen mit dem des heutigen! Wie klein und jämmerlich nehmen sich alle die damaligen Verhältnisse gegenüber den jetzigen aus; wie wenig Genüsse, die heute sich selbst der Aermste bietet, waren damals sogar dem Wohlhabenden möglich; wie ärmlich erscheint heute alles das, was damals dem begüterten Mittelstande als behagliche Existenz galt! Wir brauchen gar nicht daran zu erinnern, was unser Geschlecht sich in Bezug auf Vergnügungen, Reisen, Kunstgenüsse aller Art gönnen kann und auch wirklich gönnt; wir brauchen nicht daran zu erinnern, daß die Wohnungen heute — selbst da, wo räumliche Beschränkungen auferlegt sind, welche die Vorzeit nicht kannte — im Allgemeinen gesünder, bequemer und behaglicher geworden sind; brauchen nicht die zahlreichen Wohlfahrts-Einrichtungen, die Lebensversicherungen, Krankenkassen, Sparbanken, Heil- und Pflege-Anstalten u. s. w. aufzuzählen, welche frühere Zeiten gar nicht oder nur in sehr beschränktem Umfange kannten — nein, nur darauf sei hingewiesen, daß die Statistik auch eine ganz beträchtliche Steigerung im Konsum aller den materiellen Genüssen dienenden Artikel nachweist, um den Beweis zu führen, daß der Mensch heute in allen Beziehungen besser lebt, als zu Anfang des Jahrhunderts! Nicht nur, daß der Konsum an Weizen — der sicherste Gradmesser für den Wohlstand eines Volkes — bei uns in Deutschland ganz erheblich zugenommen hat, auch der Konsum an Zucker, Kaffee, Fleisch, Bier, Wein, Tabak — alles Nahrungsmittel oder Genussmittel, welche einen Rückschluß auf den Wohlstand gestatten — ist in ganz anderen und großartigen Dimensionen gewachsen als die Bevölkerungsziffer. Was noch vor fünfzig Jahren als Luxus galt, ist heute ein unabwiesliches Bedürfnis geworden. Wenn heute Jeder über die „schlechten Zeiten“ raisonnirt, so geringe Ansprüche an das Leben machen wollte, wie sein in gleichen sozialen Verhältnissen lebender Großvater gethan, so würde er bald recht hübsche Sümmchen zurücklegen können.

Dieser Erkenntniß gegenüber verschlägt auch der Ein-

wand nichts, daß, wenn auch das Durchschnittsverhältniß günstiger geworden, die Lage der sogenannten arbeitenden Klassen sich entschieden verschlechtert habe. Im Gegentheil zeigt die Wirtschaft der Neuzeit den ausgesprochenen Zug für Ausgleichung der Gegensätze. Schon die größere Beweglichkeit des Kapitals bringt dies mit sich. Der Besitz ist heute viel flüssiger, veränderlicher geworden, als er vordem war, mögen die Sozialisten dies auch zehnmal verneinen. Was heute oben ist, kann morgen unten sein; schon diese Thatsache allein gleicht die Gegensätze aus. Diese ausgleichende Tendenz ist gerade das hervorragendste Merkmal im wirtschaftlichen Leben der Neuzeit. Wenn wir auch von der absoluten Gleichheit weit entfernt sind und dieselbe freilich nie erreichen werden, so muß man sich bei gewissenhafter Prüfung doch sagen, daß die Kluft zwischen Besitz und Besitzlosigkeit heute nicht mehr so groß ist wie früher.

Die vielbeklagte Macht des Kapitals drückt heute gewiß nicht schwerer als früher, wo diese Macht ebenfalls vorhanden war, außerdem auch noch die Standesvorrechte und der Druck des staatlichen Absolutismus hinzutreten. Der Arbeiter von heute, welcher wenigstens am Sonntage in seiner Kleidung sich kaum vom Arbeitgeber unterscheidet, der, wenn er sich sonst darnach beträgt, hunderterlei Vergnügungen mit seinem Arbeitgeber theilen, mit ihm gemeinsam in zahlreichen öffentlichen Lokalen verkehren kann, dessen Stimme bei den Reichstagswahlen eben so viel gilt wie die seines Arbeitgebers — ist er wirklich vom letztern durch eine so weite Kluft geschieden wie der frohrende und zinspflichtige Bauer ehemals von seinem Gutsherrn, ja selbst der arme Dorfhandwerker, der niemals Meister werden konnte und als „Böhhnhasen“ überall verfolgt und gehetzt wurde, vom Buntmeister?

Wir sind vorwärts gekommen, nicht so schnell vielleicht, wie der himmelstürmende Idealismus wünschen möchte, aber doch so schnell, wie nur Derjenige erwarten kann, der an der Hand der Geschichte gelernt hat, daß jedes Ding hienieden seine Zeit zur Entwicklung braucht und daß Alles, was ohne solche Entwicklung über Nacht hereinschneit, uns nie dauernd zum Vortheil gereichen kann, weil es keinen Bestand hat.

Wenn trotz alledem noch so viel zu klagen übrig bleibt, so liegt das weit mehr daran, weil die Bedürfnisse der Menschheit schneller gewachsen sind als die Mittel zu deren Befriedigung. Wo also die Hebel zur „Besserung der Zeiten“ einzusetzen sind, ist leicht zu errathen: in der Verminderung unserer Ansprüche an das Leben. Doch über dieses Kapitel behalten wir uns für morgen eine weitere Betrachtung vor.

Das Arbeiter-Versicherungs-Gesetz.

I.

Wir haben in Kürze bereits mitgetheilt, daß dem Bundesrathe vom Reichskanzler der Entwurf eines Gesetzes zugegangen ist, wonach im deutschen Reiche die Versicherung gegen Unfälle zwangsweise eingeführt werden soll. Der Gegenstand ist zu wichtig, als daß wir im Nachstehenden nicht die wesentlichsten Bestimmungen dieses Entwurfes wiedergeben sollten.

Alle in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungs-Anstalten, Brüchen und Gruben, auf Werften, bei der Ausführung von Bauten und in Anlagen für Bauarbeiten (Vauhöfen), in Fabriken und Hüttenwerken beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten, deren Jahresverdienst an Lohn oder Gehalt nicht über 2000 M. beträgt, sollen in Zukunft danach bei einer von dem Reich zu errichtenden und für Rechnung desselben zu verwaltdenden Versicherungsanstalt gegen die Folgen beim Betriebe sich ereignender Unfälle nach Maßgabe der einzelnen Bestimmungen dieses Gesetzes versichert werden. Den vorstehend aufgeführten Betrieben gelten im Sinne

desselben diejenigen Betriebe gleich, in welchen Dampf-essel oder durch elementare Kraft, (Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft u. s. w.) bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen, mit Ausnahme des Schiffahrts- und Eisenbahnbetriebes, sowie derjenigen Betriebe, für welche nur vorübergehend eine nicht zur Betriebsanlage gehörende Kraftmaschine benützt wird. Als Gehalt oder Lohn im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Lantidmen und Naturalbezüge. Als Jahresarbeitsverdienst gilt, so weit sich derselbe nicht aus mindestens wochenweise fixirten Beträgen zusammensetzt, das 300fache des täglichen Arbeitsverdienstes. Die Reichsversicherungsanstalt domizilirt in Berlin. Klagen aus Versicherungsgeheimnissen können nach Ermessen des Versicherten eventuell beim Gerichtssitz der Anstalt oder bei dem der Verwaltungsstelle, welche das Geschäft vermittelt hat, ange stellt werden. Die Organisation und Verwaltung der Versicherungsanstalt sollen, soweit das Gesetz nicht darüber noch besondere Bestimmungen enthält, durch ein vom Kaiser im Einvernehmen mit dem Bundesrath zu erlassendes Gesetz geregelt werden. Tarife und Versicherungsbedingungen stellt der Bundesrath durch Beschluß fest, soweit das Gesetz nicht anders bestimmt. Die Tarife sind alle 5 Jahre zu revidiren. Gegenstand der Versicherung ist der Erwerb des Schadens, welcher durch eine körperliche Verletzung, welche eine Erwerbsunfähigkeit von mehr als 4 Wochen zur Folge hat, oder durch Tödtung entsteht.

Im Falle der Verletzung besteht der zu versichernde Schadenersatz 1. in den Kosten des Heilverfahrens vom Beginn der fünften Woche; 2. in einer vom Beginn der fünften Woche für die Erwerbsunfähigkeitsdauer zahlbaren Rente. Diese beträgt a) im Falle völliger Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben 66 $\frac{2}{3}$ pCt.; b) im Falle der theilweisen Erwerbsunfähigkeit dagegen für die Dauer derselben einen Bruchtheil der Rente unter a), jedoch nicht unter 25 und nicht über 50 pCt. des Arbeitsverdienstes. Für den Fall der Tödtung sind vorgesehen 1. 10 pCt. des Jahresverdienstes als Beerdigungskosten, 2. falls der Tod später als 4 Wochen nach dem Unfall eintrat, in den nach Ablauf derselben aufgewendeten Heilungskosten und in einer weiteren Unterstützung im Betrage von 66 $\frac{2}{3}$ pCt. des bisherigen Verdienstes. Endlich in einer den Hinterbliebenen vom Todestage an zu gewährenden Rente. Ansprüche der Versicherten gegen eingeschriebene Hilfskassen, sonstige Sterbe-, Invaliden- und andere Unterstützungskassen bleiben dadurch untangirt; die landesgesetzlichen Vorschriften der Verpflichtung solcher Kassen gegen dieselben treten dagegen insoweit außer Kraft, als die Versicherung nach Maßgabe dieses Gesetzes Platz greift. Für jeden oben aufgeführten Betrieb muß eine sämtliche in demselben beschäftigte Personen umfassende Kollektiv-Versicherung gegen eine feste Prämie stattfinden, welche nach Maßgabe der im abgelaufenen Vierteljahre an die beschäftigten Personen gezahlten Löhne und Gehälter zu bemessen ist.

Die Prämienätze sind nach Gefahrenklassen in Prozenten der gezahlten Löhne und Gehälter zu bemessen. Die Versicherungsprämie ist aufzubringen 1. für Diejenigen, deren Jahresarbeitsverdienst 750 Mark und weniger beträgt, zu $\frac{1}{2}$ von Dem, für dessen Rechnung der Betrieb stattfindet, und zu $\frac{1}{3}$ von dem Landarmenverbande des Betriebsbezirks, soweit nicht nach verfassungsmäßiger lokaler Regelung des einzelnen Bundesstaates ein anderer Verband oder der Staat eintritt; 2. für die Versicherten, deren Jahresverdienst 750 Mark übersteigt, zur Hälfte vom Arbeitgeber, zur Hälfte vom Versicherten. Die Versicherung ist von dem Vorstande des Landarmenverbandes oder dem Bundesstaate zu bewirken, welcher zur Prämienzahlung beizutragen hat. Deshalb ist vom Verpflichteten der zuständigen Reichsverwaltungsstelle von dem Betriebe Anzeige zu machen, und gilt die Versicherung mit der Absendung dieser Anzeige als abgeschlossen. Beschwerden über die Feststellung des Prämienatzes unterliegen der Entscheidung der höhern Verwaltungsbehörde. Die Betriebsunternehmer sind berechtigt, den Beitrag, welchen dieselben für die Versicherten zu leisten haben, bei der Lohn- oder Gehaltszahlung auf den verdienten Lohn oder Gehalt anzurechnen, doch müssen sie den sämtlichen Verpflichteten Einsicht in diese Berechnung gewähren.